

Steuer NEWS

Wie kann ich am Jahresende noch Steuern sparen?

Das erfahren Sie in der
Steuerspar-Checkliste

Mehr dazu auf Seite 1 und 2



Steuerspar-Checkliste 2013

Vor dem Jahreswechsel ist die Arbeitsbelastung bei jedem sehr groß. Vieles muss unbedingt noch vor dem 31.12. erledigt werden (für Bilanzierende gilt dies, wenn sich das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr deckt). Trotzdem sollte man sich ausreichend Zeit nehmen, um seine Steuersituation nochmals zu überdenken.

Steuertipps

Steuerstundung (Zinsgewinn) durch Gewinnverlagerung bei Bilanzierern

Eine Gewinnverschiebung in das Folgejahr bringt immerhin einen Zinsgewinn durch Steuerstundung. Im Jahresabschluss sind unfertige Erzeugnisse (Halbfabrikate), Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) grundsätzlich nur mit den bisher angefallenen Kosten zu aktivieren. Die Gewinnspanne wird erst mit der Auslieferung des Fertigerzeugnisses bzw. mit der Fertigstellung der Arbeit realisiert (Anzahlungen werden nicht ertragswirksam eingebucht, sondern lediglich als Passivposten).

Daher: Die Auslieferung des Fertigerzeugnisses – wenn möglich – mit Abnehmern für den Jahresbeginn 2014 vereinba-

ren. Arbeiten sollten erst mit Beginn 2014 fertiggestellt werden. Die Fertigstellung muss für das Finanzamt mittels einer genauen Dokumentation belegt werden.

Glättung der Progression bzw. Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt grundsätzlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Dabei ist darauf zu achten, dass grundsätzlich nur Zahlungen ergebniswirksam sind (d.h. den Gewinn verändern). Der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder der Verbindlichkeit ist in diesem Fall nicht entscheidend – im Gegensatz dazu ist dies bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung) maßgebend.

Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip ist jedoch insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Zinsen) die fünfzehntägige Zurechnungsfrist zu beachten.

Beispiel: Die Mietzahlung für Dezember 2013, die am 15.1.2014 bezahlt wird, gilt aufgrund der fünfzehntägigen Zurechnungsfrist noch im Dezember 2013 als bezahlt.

>>

SOZIALVERSICHERUNG

VORAUSSICHTLICHE SOZIALVERSICHERUNGSWERTE 2014

ASVG	
Geringfügigkeitsgrenze	
täglich	€ 30,35
monatlich	€ 395,31
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	€ 592,97
Höchstbeitragsgrundlage	
täglich	€ 151,00
monatlich	€ 4.530,00
jährlich für Sonderzahlungen	€ 9.060,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	€ 5.285,00

GRENBETRÄGE ZUM AV-BEITRAG BEI GERINGEM EINKOMMEN

Der Anteil des Arbeitslosenbeitrages, den der Pflichtversicherte zu tragen hat, beträgt:

Monatliche Beitragsgrundlage	Versichertenanteil
bis € 1.246,00	0 %
über € 1.246,00 bis € 1.359,00	1 %
über € 1.359,00 bis € 1.530,00	2 %
über € 1.530,00	3 %

E-CARD GEBÜHR

Am 15. November ist das Service-Entgelt für die E-Card vom Arbeitgeber an den Krankenversicherungsträger abzuführen. (Ausnahme: gilt z.B. nicht für geringfügig Beschäftigte)

Ab heuer wird das Entgelt jährlich mit der aktuellen Aufwertungszahl angepasst. Es beträgt € 10,30.

» Fortsetzung | Steuerspar-Checkliste 2013



Gewinnfreibetrag bei Einzelunternehmen und betrieblichen Mitunternehmenschaften

Wird nicht investiert, so steht dem Steuerpflichtigen jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 13 % des Gewinns, höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von € 30.000,00 zu (maximaler Freibetrag € 3.900,00).

Übersteigt nun der Gewinn € 30.000,00, kommt ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzu.

Dieser ist gestaffelt und beträgt seit 2013:

- bis € 175.000,00 Gewinn: 13 % Gewinnfreibetrag
- über € 175.000,00 bis € 350.000,00 Gewinn: 7 % Gewinnfreibetrag
- über € 350.000,00 bis € 580.000,00 Gewinn: 4,5 % Gewinnfreibetrag
- über € 580.000,00 Gewinn: kein Gewinnfreibetrag.

Tipps zur Verlustverwertung bei Kapitalvermögen

Verluste aus Kapitalvermögen können nur beschränkt verrechnet werden. Daher wäre es vorteilhaft, gezielt zum Jahresende hin Gewinne zu realisieren.

Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 400,00 können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Daher diese noch bis zum Jahresende anschaffen, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2014 ohnehin geplant ist.

Halbjahresabschreibung für kurz vor Jahresende getätigte Investitionen

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jewei-

ligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2013, steht eine Halbjahres-AfA zu.

Umsatzgrenze für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer

Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer liegt bei € 30.000,00 (Nettoumsatz). Für diese Grenze sind die steuerbaren Umsätze relevant. Ist gegen Jahresende diese Grenze nahezu ausgeschöpft, ist es jedoch sinnvoll, den Zufluss von Umsätzen in das Folgejahr zu verschieben, um nicht den Kleinunternehmerstatus zu verlieren. Einmal in fünf Jahren kann die Umsatzgrenze um 15 % überschritten werden.

Ertragsteuerfreie (Weihnachts-) Geschenke und Feiern für Mitarbeiter

Betriebsveranstaltungen, wie z.B. Weihnachtsfeiern, sind bis zu € 365,00 pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Geschenke sind innerhalb eines Freibetrages von € 186,00 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Bargeschenke sind allerdings immer steuerpflichtig.

Ab 2013: Spenden aus dem Betriebsvermögen

Sie dürfen 10 % des Gewinns des aktuellen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Wenn im nächsten Jahr höhere Einkünfte erwartet werden, kann es daher günstiger sein, eine Spende auf Anfang 2014 zu verschieben.

Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmeranlagung für das Jahr 2008

Mit Jahresende läuft die Fünf-Jahres-Frist für die Antragstellung der Arbeitnehmeranlagung 2008 aus.

Wie soll ich mich verhalten, wenn die Finanzpolizei vor der Tür steht?

Die Finanzpolizei (FINPOL) ist eine Sonderinheit gegen Sozial- und Steuerbetrug.

Im Wesentlichen zählt es zu ihren Aufgaben zu prüfen,

- ob illegal (ausländische) Arbeitnehmer beschäftigt werden,
- ob alle steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden,
- ob Verstöße gegen das Glücksspielgesetz, die Gewerbeordnung bzw. das Strafgesetzbuch vorliegen.

Was darf die Finanzpolizei?

Die Rechte der FINPOL sind unterschiedlich. Sie richten sich nach der rechtlichen Grundlage auf deren Basis der Einsatz erfolgt.

Bei einer Nachschau haben die Beamten viel weniger Rechte als bei einer Prüfung auf Basis des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. Jedenfalls haben die Beamten das Recht:

- die Betriebsräume während der Geschäftszeiten zu betreten,
- in alle Unterlagen, die für die Abgabenerhebung relevant sind, Einsicht zu nehmen und
- die Mitarbeiter zu befragen.

Was ist zu tun?

Die Kontrollen erfolgen meist unangemeldet. Daher ist es sinnvoll, sich im

Vorfeld beraten zu lassen, was genau zu tun ist, wenn die Finanzpolizei klingelt. Häufig wird kritisiert, dass die Beamten ein unangemessen schroffes Verhalten an den Tag legen.

Wenn jemand Ihr Unternehmen betritt, auf wen trifft er dann zuerst? Wahrscheinlich auf Ihren Mitarbeiter beim Empfang, daher sollten Sie mit ihm eine mögliche Kontrolle besprechen. Jedenfalls muss der Mitarbeiter den Beamten die Tür aufmachen. Mitarbeiter der FINPOL tragen im Einsatz eine Uniform.

Vor allem, wenn der Geschäftsführer nicht immer anwesend ist, sollte im Vorhinein abgeklärt werden, wer als Vertreter mit den Beamten spricht. Wichtig ist, sich kooperativ gegenüber den Beamten zu zeigen, denn sonst droht eine Geldstrafe. Der Unternehmensvertreter sollte gleich, wenn er auf die Beam-

ten trifft – in aller Ruhe – nach ihren Ausweisen und nach der Rechtsgrundlage, nach der die Prüfung erfolgt, fragen. Lassen Sie sich auch über den Verfahrensablauf informieren und über Ihre Rechte aufklären.

Informieren Sie uns – Ihren steuerlichen Vertreter – unverzüglich.

Bei Unternehmen, die viele ausländische Mitarbeiter beschäftigen, ist es für den Fall einer Prüfung hilfreich, eine Liste mit allen Namen vorzubereiten.

Am Ende wird das Prüfungsergebnis in einer Niederschrift festgehalten. Diese sollten Sie durchlesen und, wenn Sie mit dem Geschriebenen nicht einverstanden sind, auf Korrekturen bestehen. Verlangen Sie von den Beamten in jedem Fall eine Kopie der Niederschrift, auch wenn es keine Beanstandungen gab. ■



REGELBEDARFSÄTZE FÜR UNTERHALTSLEISTUNGEN FÜR 2014

Werden Unterhaltsleistungen für ein nicht dem Haushalt des Steuerpflichtigen angehöriges Kind gezahlt, kann ein Unterhaltsabsetzbetrag geltend gemacht werden.

Der **Unterhaltsabsetzbetrag** beträgt:

- für das 1. Kind € 29,20 p.m.
- für das 2. Kind € 43,80 p.m.
- für jedes weitere Kind 58,40 p.m.

Wenn keine vertragliche, gerichtliche oder behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistung erfolgt ist, wird der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann zuerkannt,

- wenn der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und
- wenn die Regelbedarfssätze nicht unterschritten wurden.

Altersgruppe	Euro
0 - 3 Jahre	€ 194,00
3 - 6 Jahre	€ 249,00
6 - 10 Jahre	€ 320,00
10 - 15 Jahre	€ 366,00
15 - 19 Jahre	€ 431,00
19 - 20 Jahre	€ 540,00

Was versteht man unter Grundaufzeichnungen?

Für den Finanzbeamten muss sich jeder Geschäftsfall von der Anbahnung bis zur Fakturierung nachvollziehen lassen.

Grundaufzeichnungen sind alle Unterlagen, die ihm dies ermöglichen. Zu den Grundaufzeichnungen gehören z.B. Kalendereinträge, Paragondurchschriften, Angebote, Lieferscheine, Geschäftskorrespondenz usw.

Für Unternehmen, die mit Kassensystemen arbeiten, erklärt die Kassenrichtlinie die Dokumentationspflichten ausführlich.

Einem Prüfer sollten Sie weiters folgende Unterlagen vorlegen:

- Konten und -plan, Journale, alle Aufzeichnungen zu Umbuchungen
- Lohn-, Kunden- und Lieferantenkonto
- alle Nebenbücher, wie Wareneingangsbuch, Kassabuch, Anlagenverzeichnis
- Unterlagen zu Inventuren
- Kassenbeleg, Kontoauszüge
- Eingangs- und Ausgangsrechnungen
- Verträge, Gutachten, Klagen, Gerichtsurteile, Gesellschaftsbeschlüsse, Schadensmeldungen
- Belege über Tageslosungen
- Arbeitsberichte

Elektronische Unterlagen

Wenn Sie Unterlagen elektronisch aufbewahren, beachten Sie bitte, dass Sie dem Finanzbeamten die Unterlagen so aufbereiten müssen, dass er sie lesen kann. Ein wichtiger Punkt ist auch das elektronische Radierverbot. Die Daten dürfen nicht so verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr lesbar ist.

Alle Dokumente sind grundsätzlich mindestens sieben Jahre aufzubewahren (für manche Unterlagen gelten verlängerte Fristen).

Mangelhafte Unterlagen

Das Führen der Aufzeichnungen sollten Sie nicht auf die leichte Schulter nehmen. Sind sie mangelhaft, ist das Finanzamt berechtigt, eine Schätzung vorzunehmen. Ein Mangel besteht, wenn z.B.

- Belege oder Grundaufzeichnungen vernichtet wurden oder aus sonstigen Gründen fehlen,
- die Eintragungen im Kassabuch oder im Fahrtenbuch nicht chronologisch geführt werden,
- unleserliche Korrekturen gemacht wurden.

Stand: 10.10.2013

BETRIEBSWIRTSCHAFT

WANN IST DER RICHTIGE ZEITPUNKT, UM DAS NEUE JAHR ZU PLANEN?

Wir nähern uns mit Riesenschritten dem neuen Jahr. Zeit, das heurige Jahr noch einmal im Gedanken durchzugehen. Wurden die gesteckten Ziele erreicht? Mit der Unternehmensplanung sollte unbedingt im alten Jahr begonnen werden. Auch wenn die konkreten Zahlen noch nicht vorliegen, lassen sich dennoch bereits Tendenzen erkennen. Wenn im November bereits das nächste Jahr geplant wird, kann jeder gleich mit neuen Zielen im Kopf in das neue Jahr starten.

WIE SIEHT DER AUSBLICK AUF DAS NÄCHSTE JAHR AUS?

Bauen Sie auf Ihrer Planung für das heurige Jahr auf. Können die Ziele für das nächste Jahr einfach übernommen werden? Oder sollten Sie ein wenig verändert oder gar aufgegeben werden.

Setzen Sie sich mit Ihren Führungskräften zusammen und erarbeiten Sie gemeinsam aus den Erkenntnissen, die Sie im heurigen Jahr gemacht haben, die Vorgaben für das Jahr 2014. Was sind die neuen Trends und wie wird sich der Markt entwickeln? Gehen Sie Ihre langfristigen Unternehmensentwicklungspläne durch und nehmen Sie eventuell Anpassungen vor.

Konkrete Überlegungen für die Planung:

- Welche Produkte sollen forciert werden?
- Welche Investitionen werden kommendes Jahr notwendig sein?
- Passt die Qualifikation des Teams zu diesen Plänen?
- Wie viel Umsatz braucht das Unternehmen, um die Kosten zu decken?

Tip: Die gesetzten Ziele müssen konsequent umgesetzt werden. Mit einem monatlichen Controlling sehen Sie sofort Abweichungen, denen Sie entgegensteuern können.

STEUERTERMINE | NOVEMBER 2013

Fälligkeitsdatum 15. November 2013

USt, NoVA, WerbeAbg. für September

L, DB, DZ, GKK, KommSt für Oktober

Kammerumlage, Kfz-Steuer für III. Quartal 2013

ESt- und KöSt-Vorauszahlung für IV. Quartal 2013

VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)
Sep. 2013	1,7	108,5	118,8
Aug. 2013	1,8	107,7	117,9
Juli 2013	2,0	107,6	117,8

IMPRESSUM